

**Intensive sozialpädagogische
Einzelbetreuung in stationären
Angebotsformen (§ 35 SGB VIII)**

Grundlagen für die
Betriebserlaubnis

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angebotsformen	4
2. Betriebserlaubnispflicht	6
3. Konzeption	7
3.1 Zielgruppe	7
3.2 Ziele der Maßnahme	8
3.3 Inhalte der Hilfe	9
3.4 Räumlichkeiten und Platzzahl	11
3.5 Personelle Ausstattung	11
4. Fazit und Ausblick	15
Exkurs: Stationäre Auslandsmaßnahmen im Rahmen von § 35 SGB VIII	15
Literaturverzeichnis	17
Weiterführende Literatur:.....	17

Einleitung

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII wurde in § 35 auch der Begriff der „Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ (künftig ISE) geprägt: *„Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.“*

Die Intention des Gesetzgebers ist es, eine größtmögliche Flexibilität von individuellen Maßnahmen zu ermöglichen. Damit soll jungen Menschen, die sich in stark belasteten Lebenslagen befinden, eine adäquate Angebotsstruktur bereitgestellt werden. Häufig wird diese Zielgruppe mit Begriffen wie „Systemherausforderer“ oder „Systemsprenger“ belegt. Aufgrund der hiermit anklingenden Stigmatisierung von Lebenslagen junger Menschen, erhalten diese Begriffe jedoch eine negative Konnotation. Deswegen werden diese Zuschreibungen im Folgenden nicht mehr verwendet.

Die angeführte Offenheit der Gesetzesnorm bietet einerseits Gestaltungsspielräume, führt aber andererseits seit deren Einführung immer wieder auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Unklarheiten in der Praxis.

In diesem Grundlagenpapier wird daher insbesondere auf das Erfordernis einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII und die Anforderungen für deren Erteilung eingegangen. Zentrale Parameter, die in der Konzeption zu beschreiben sind, umfassen neben der Angebotsform die Zielgruppe, die Ziele der Maßnahme, die Inhalte der Hilfe, die räumlichen Gegebenheiten, die strukturelle Ausgestaltung sowie die personelle Ausstattung. Durch die Definition der Rahmenbedingungen sollen gemeinsame fachliche Standards geschaffen werden, welche eine angemessene Qualität von betriebserlaubnispflichtigen Angeboten in Einrichtungen sichern und in denen Kinderschutzstrukturen gewährleistet sind.

1. Angebotsformen

Der Gesetzestext des § 35 SGB VIII enthält keine näheren Vorgaben, wie eine ISE zu gestalten ist. Diese Flexibilität eröffnet der Praxis einen großen Spielraum an Ausgestaltungsmöglichkeiten und hat eine breite Spanne an Angebotsformen entstehen lassen.

Wie dem Namen der Hilfeart zu entnehmen ist, haben alle Angebotsformen gemeinsam, dass sie „intensiv“ und als „Einzelbetreuung“ zu verstehen sind. Eine Hilfe in Form einer ISE konzentriert sich damit auf einen jungen Menschen und seine individuelle, meist komplexe Lebenssituation.¹

Die Hilfe ist als flexibles, auf den jungen Menschen abgestimmtes Hilfeangebot zu verstehen. Die Intensität einer Hilfe kann unterschiedlich sein, sich im Hilfeverlauf verändern und im Einzelfall phasenweise einen geringen Zeitumfang haben. Insofern bezieht sich der Begriff „intensiv“ nicht ausschließlich auf die zeitliche Dimension der Hilfe, sondern ebenfalls auf die fachliche Intensität.

Eine ISE kann in den lebensweltlichen Bezügen des jungen Menschen ansetzen und (zunächst) eine ambulante Hilfe in aufsuchender Form darstellen. Insbesondere diese Hilfeform kann bei Bedarf sehr niederschwellig angelegt sein mit dem Ziel, einen Zugang zu den Jugendlichen zu bekommen und eine Bereitschaft zur Hilfeannahme zu schaffen. Gegebenenfalls ist eine Rufbereitschaft rund um die Uhr sicherzustellen.

Eine weitere Angebotsform stellen sogenannte erlebnispädagogische Intensivangebote (wie z. B. Reise- und Wanderprojekte) dar. Diese sollen den jungen Menschen eine Kontrasterfahrung zu ihrer bisherigen Lebenssituation ermöglichen, welche beispielsweise von Misserfolg geprägt war.²

Im Rahmen des § 35 SGB VIII sind im Einzelfall auch Hilfen im Ausland möglich, bei denen fernab der bisherigen Lebenswelt die Chance auf einen positiven Hilfeverlauf gesehen wird.

Wie die unterschiedlichen Angebotsformen zeigen, muss eine ISE nicht mit dem Vorhalten von Wohnraum durch den Träger einhergehen. Wird jedoch vom Träger Wohnraum vorgehalten beziehungsweise bereitgestellt, so handelt es sich um ein stationäres Angebot.

Diese Angebote sind in der Regel betriebserlaubnispflichtig (näheres siehe Kapitel 3). Auch in der Ausgestaltung von stationären, betriebserlaubnispflichtigen Angeboten bietet der gesetzliche Rahmen einen großen Spielraum.

Allen stationären Angebotsformen ist gemein, dass eine Orts- und Gebäudebezogenheit besteht und der Wohnraum durch den Träger zur Verfügung gestellt wird.

¹ Vgl. Nonninger in: Kunkel, Kepert, Pattar, SGB VIII, § 35 Rn. 15

² Vgl. Nonninger in: Kunkel, Kepert, Pattar, SGB VIII, § 35 Rn. 18

Dies kann beispielsweise eine Wohnung sein, die für einen oder maximal zwei Jugendliche(n) bereitgestellt wird. Die Betreuungsintensität wird an die individuellen Bedarfe der Jugendlichen und den Hilfeverlauf angepasst. Die Spannbreite der Intensität kann dabei zunächst vom Angebot eines Schlafplatzes mit geringer pädagogischer Begleitung, bei der aber immer eine 24 Stunden Erreichbarkeit gegeben sein muss, bis hin zu einer Rund-um-die-Uhr Betreuung reichen.

Das Zusammenwohnen einer pädagogischen Fachkraft mit einem oder zwei jungen Menschen in einem Haushalt kann eine weitere stationäre Angebotsform gemäß § 35 SGB VIII darstellen. Eine Betreuung in einer ISE-Stelle ist dabei pädagogisch und inhaltlich deutlich von den familienähnlichen Betreuungsformen im Sinne der konzeptionellen Ausrichtung von Erziehungsstellen abzugrenzen.³ Bei ISE-Stellen steht die individuelle intensive Einzelbetreuung im Vordergrund und nicht die Anbindung an die Familie.

Falls weitere Personen in diesem Haushalt leben, sind diese in die Überprüfung der strukturellen Rahmenbedingungen zum Schutz der Jugendlichen einzubeziehen. Aufgrund der Zielgruppe und der zu bearbeitenden Themen ist auch der Schutz der weiteren im Haushalt lebenden Personen zu beachten.⁴

Des Weiteren gibt es im Rahmen des § 35 SGB VIII die Möglichkeit, dass die jungen Menschen in einer getrennt abgeschlossenen Wohneinheit in unmittelbarer Nähe der Fachkraft wohnen.

Die Auflistung der Beispiele im stationären Setting ist nicht abschließend. Der § 35 SGB VIII lässt zu, dass flexible Angebote für die Bedarfe der Jugendlichen geschaffen werden können. Die jeweiligen Angebotsformen sind individuell zu beschreiben und mit dem Landesjugendamt abzustimmen.

³ Auf die strukturelle Ähnlichkeit und die Auswirkungen für die Betriebserlaubnispflicht wird in Kapitel 3 eingegangen.

⁴ Dies gilt insbesondere, wenn dort Kleinkinder und Kinder leben, deren Schutzbedürfnis besonders hoch ist. In solchen Familienkonstellationen besteht die Gefahr von verfrühten Hilfeabbrüchen. Im Zweifelsfall wird dem Schutzbedürfnis der eigenen Kinder ein höherer Stellenwert eingeräumt werden als der Fortführung der Hilfe. Dies konterkariert zentrale Zielsetzungen der ISE, nämlich das Aushalten von Krisen und die Vermeidung von (weiteren) Beziehungsabbrüchen. Demzufolge kann eine solche Familienkonstellation der Intention eines ISE-Angebots diametral entgegenstehen und ist daher nicht zu empfehlen.

2. Betriebserlaubnispflicht

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für stationäre Einrichtungen gemäß § 35 SGB VIII begründet sich auf der Grundlage der §§ 45, 45a sowie 48a SGB VIII. Wesentliches Merkmal für das Erfordernis einer Betriebserlaubnis ist der Einrichtungsbegriff. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist ein stationäres Angebot gemäß § 35 SGB VIII betriebslaubnispflichtig.

Gemäß § 45a SGB VIII wird der Begriff der Einrichtung wie folgt definiert: *„Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“.*

Im Hinblick auf ISE-Stellen, bei denen eine Fachkraft mit einem oder zwei Jugendlichen in einem Haushalt wohnt, gelten aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit dieselben Vorgaben gemäß § 45a SGB VIII wie für die familienähnlichen Betreuungsformen (z. B. Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII).⁵ Diese ISE-Angebote unterliegen demnach einer Betriebserlaubnispflicht, sofern sie fachlich und organisatorisch in eine betriebslaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.⁶ Insbesondere ist die Einbindung der Fachkraft und der Vertretungskraft des ISE-Angebotes in ein Team sicherzustellen.

§ 48a SGB VIII dehnt die Erlaubnispflicht auf all jene Wohnangebote für Minderjährige aus, die zwar dem Einrichtungsbegriff nicht vollumfänglich entsprechen, in deren Zusammenhang gleichwohl ein Träger die Letztverantwortung für die alltägliche Lebensführung von Minderjährigen übernimmt.⁷ Hieraus leitet sich ab, dass auch Angebote, für die eine einmalige Belegung vorgesehen ist, der Betriebserlaubnispflicht unterliegen.

Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten von ISE-Angeboten wird generell empfohlen, sich bereits bei der Planung neuer Angebote mit dem Landesjugendamt abzustimmen. Ist eine kurzfristige stationäre Hilfeimplementierung gemäß § 35 SGB VIII vorgesehen, ist dies dem Landesjugendamt umgehend mitzuteilen und das Betriebserlaubnisverfahren einzuleiten.

Nicht betriebslaubnispflichtig sind ambulante Angebote, erlebnispädagogische Intensivangebote wie z. B. Reise- und Wanderprojekte und Hilfen, die im Ausland erbracht werden. Die Betriebserlaubnispflicht bezieht sich ausschließlich auf standortbezogene Angebote im Inland. Es ist folglich eine Orts- und Gebäudebezogenheit erforderlich.

⁵ Ergänzende Rundschreiben des Landesjugendamtes zum § 45a SGB VIII sind unter folgendem Link veröffentlicht und zu berücksichtigen: <https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/kjsq-blog>

⁶ Sollte der Landesgesetzgeber von seiner Möglichkeit des Landesrechtsvorbehaltes Gebrauch machen, könnten sich die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnispflicht ändern.

⁷ Vgl. Nonninger in: Kunkel, Kepert, Pattar, SGB VIII, § 48a Rn. 3

3. Konzeption

Der Gesetzgeber bestimmt in § 45 Absatz 3 SGB VIII, dass der Träger zusammen mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis eine Konzeption vorzulegen hat. Grundsätzlich sollte sich die Konzeption an den im Grundlagenpapier⁸ zur Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII beschriebenen Punkten orientieren.

Insbesondere sollen in den Konzeptionen die wesentlichen Merkmale des § 35 SGB VIII deutlich beschrieben werden, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Besitzt ein Träger mehrere ähnliche Angebotsformen bietet es sich an, eine Rahmenkonzeption zu entwickeln und die Spezifika der entsprechenden Angebote in Standortkonzeptionen zu beschreiben.

Der konkrete Betreuungsinhalt wird im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII festgelegt.

3.1 Zielgruppe

Hilfeformen gemäß § 35 SGB VIII richten sich an junge Menschen, die eine intensive (Einzel-) Betreuung benötigen und über keine Regelangebote erreicht werden. Die Betreuung in stationären Gruppenangeboten stellt für diese jungen Menschen häufig einen „zu engen“ Rahmen dar, in den sie sich zum gegebenen Zeitpunkt nicht einfügen können. Ihre Biografie ist oftmals geprägt von abrupten Beziehungsabbrüchen und traumatischen Erlebnissen. Eine Hilfe gemäß § 35 SGB VIII kann diesen jungen Menschen wieder eine Reintegration in andere Jugendhilfeangebote ermöglichen beziehungsweise sie darin unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.⁹

Die Hilfe gemäß § 35 SGB VIII richtet sich an Jugendliche, das heißt junge Menschen ab 14 Jahren.¹⁰ Aus der Praxis wird aber auch ein Bedarf einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung für Kinder unter 14 Jahren beschrieben. In diesen Ausnahmefällen kann gegebenenfalls eine Hilfe im Rahmen des § 27 Absatz 2 SGB VIII gewährt werden. Hierbei kann es sich aus Sicht des Landesjugendamtes aber nur um Kinder im Übergang zum Jugendalter ab 12 Jahren handeln, da der Bezugsrahmen des Angebots der § 35 SGB VIII ist. Die Fortführung der Hilfe mit Eintritt der Volljährigkeit ist gemäß § 41 SGB VIII möglich.

Die Hilfe kann zudem auf der Grundlage des § 35a SGB VIII erbracht werden. Hierbei sind die Besonderheiten des § 35a SGB VIII zu beachten. Einerseits muss vor Hilfebeginn zur Bedarfsfeststellung eine Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit

⁸ KVJS-Landesjugendamt: Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Grundlagenpapier für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, 5. aktualisierte und erweiterte Ausgabe 2021, Stuttgart.

⁹ Vgl. Struck, Trenczek in: Mündler, Meysen, Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 35 Rn. 21

¹⁰ § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII

3. Konzeption

einer in § 35a Absatz 1a SGB VIII genannten Fachkraft eingeholt werden, damit das Jugendamt die Teilhabebeeinträchtigung feststellen kann. Andererseits muss der Träger, der das Angebot im Rahmen des § 35a SGB VIII durchführen will, über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen (therapeutische Leistungen, Kooperationen mit Kliniken und Fachärzten, therapeutisches Personal etc.) verfügen. Die Leistungen gemäß § 35a SGB VIII sind in der Konzeption differenziert aufzuführen.

Grundsätzlich ist die Zielgruppe des Angebots explizit zu beschreiben.

Die Kriterien für eine Maßnahme gemäß § 35 SGB VIII sind immer am Einzelfall orientiert und aufgrund des individuellen Arbeitsansatzes vielfältig. Es können sich insbesondere folgende aufgeführte Merkmale bei diesen jungen Menschen zeigen:

- Fehlende oder mangelnde Gruppenfähigkeit,
- Längere, von Abbrüchen gekennzeichnete Jugendhilfemaßnahmen,
- Schwerwiegende Schulprobleme, unter anderem kontinuierliches Schulschwänzen,
- Psychiatrieerfahrung,
- Gefährdende Lebenssituation, zum Beispiel Suchterkrankung, Obdachlosigkeit, Prostitution, Delinquenz.

Eine Hilfe gemäß § 35 SGB VIII kann auch als Alternative zu einer geschlossenen Unterbringung erwogen werden.

3.2 Ziele der Maßnahme

Die ISE dient der Unterstützung der jungen Menschen zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Sie richtet sich im Wesentlichen an der individuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen der Jugendlichen aus und hat maßgeblich die Stabilisierung der Persönlichkeit sowie die Stärkung der psychosozialen Kompetenz des jungen Menschen zum Ziel.

Durch die individuelle, verlässliche und kontinuierliche Betreuungssituation sollen die sozialen Beziehungen zum Beispiel zur Familie oder Freunden (wieder) aufgebaut, sowie die Integration in sonstige förderliche, gesellschaftlich anerkannte Systeme unterstützt werden.¹¹ „Ein erster Schritt ist immer der Beziehungsaufbau, um so akut vorhandene Gefährdungen oder Krisen zunächst abzubauen und vorhandenen Druck zu reduzieren. Das gilt insbesondere für junge Menschen, die, persönlich instabil und unsicher, dem Einfluss einer sie gefährdenden Subkultur ausgesetzt sind.

¹¹ Vgl. Nonninger in: Kunkel, Kepert, Pattar, SGB VIII, § 35 Rn. 10

Einzelbetreuung hat hier zusätzlich die Funktion, die jungen Menschen dem gefährdenden Einfluss zu entziehen, um damit zunächst eine Basis für die angestrebte soziale Integrationshilfe und die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu schaffen¹².

Die Unterstützung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung umfasst die Hilfestellung zu einer altersentsprechenden, alltagspraktischen Lebensführung wie zum Beispiel in Bereichen

- der Wohnfähigkeit,
- des Umgangs mit Geld, Konto- und Haushaltsführung,
- Terminvereinbarung und -einhaltung,
- Umgang mit Behörden,
- Durchhalte- und Konfliktfähigkeit sowie die
- Fähigkeit zur Perspektivplanung.

Die individuellen Ziele werden im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII festgelegt.

3.3 Inhalte der Hilfe

Die Inhalte einer Hilfe gemäß § 35 SGB VIII orientieren sich stark an der aktuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen des jungen Menschen. Dies bedeutet, dass die Art und der Umfang der Hilfe sehr individuell zu gestalten sind. Zunächst liegt der Fokus auf einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachkraft und jungem Menschen, die die Annahme einer Hilfe zulässt und einen schrittweisen Prozess zur Veränderung möglich macht. Hierbei soll der junge Mensch wieder dazu befähigt werden, angemessene Verantwortung für sein Leben zu übernehmen, ohne dabei direkt überfordert zu werden. Dies erfordert eine methodische Flexibilität sowie eine auf längere Zeit angelegte Kontinuität von der Betreuungsperson. Aufgrund des komplexen Arbeitsansatzes ist eine Kooperation mit anderen Fachdiensten und Maßnahmenträgern hilfreich, sofern dies mit dem jungen Menschen abgestimmt ist.

Hierbei können folgende Inhalte von Bedeutung sein:

- Vertrauen zu erwachsenen Personen aufbauen,
- Klärung der Wohnsituation,
- Sicherung des Lebensunterhaltes,

¹² Nonninger in: Kunkel, Kepert, Pattar, SGB VIII, § 35 Rn. 18

3. Konzeption

- Gesundheitliche Abklärung,
- Unterstützung bei Kontaktaufbau zu Angehörigen beziehungsweise wichtigen Personen,
- Arbeit mit dem Herkunftssystem,
- Identifizierung hilfreicher Netzwerke,
- Unterstützung bei Amtsgängen,
- Aufbau einer gesunden Tagesstruktur, die den jungen Menschen nicht in eine Überforderung bringt,
- Klärung der Schul- beziehungsweise Ausbildungssituation; Reintegration in eine Schul- beziehungsweise Ausbildungsmaßnahme.

Der Hilfeverlauf kann sich idealtypisch in verschiedenen Phasen darstellen, welche nicht zwingend linear verlaufen:

1. Kontaktaufbau:

Betreuung findet in der aktuellen Lebenswelt des jungen Menschen statt. Den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen entsprechend kann die Kontaktaufnahme sowohl aufsuchend wie auch im Rahmen einer Komm-Struktur erfolgen. Die Intensität orientiert sich am Bedarf des jungen Menschen und er entscheidet, auf welche weiteren Schritte er sich einlassen kann. Das Ziel in dieser Phase soll sein, das Vertrauen des jungen Menschen zu gewinnen.

2. Klärungsphase:

Kann sich der Jugendliche auf eine Hilfeform einlassen und in eine vertrauensvolle Beziehung mit der Fachkraft gehen?

Hierbei geht es darum, mit dem jungen Menschen herauszufinden, welche Ziele er für sich definieren kann und wie eventuell Ideen entwickelt werden können, welche ersten Schritte gegangen werden können.

3. Stabilisierung:

Bei der Prozessbegleitung gilt es dem jungen Menschen seine Erfolge zu spiegeln sowie Rückschläge zu reflektieren, um hier eine Zielanpassung vorzunehmen. Der junge Mensch darf erkennen, dass Rückschläge vorkommen können, er jedoch immer wieder die Wahl hat, in die Verantwortung zu gehen und neue Handlungsstrategien für sich zu gestalten. Bei der Fachkraft bedarf es dabei einer hohen Empathiefähigkeit, um die jungen Menschen in ihrer Motivation zu fördern und diesen Prozess eventuell immer wieder von Neuem zu durchlaufen.

4. Ablösungsprozess/Übergangsmanagement:

Eine Hilfe gemäß § 35 SGB VIII ist als beendet anzusehen, wenn eine Betreuung in dieser intensiven Form aufgrund der erreichten Selbständigkeit des Jugendlichen nicht mehr erforderlich ist oder der Betreffende keine weitere Betreuung annimmt.

Wenn eine Hilfe gemäß § 35 SGB VIII in eine andere Hilfe mündet, ist zu berücksichtigen, dass ein abrupter Wechsel der pädagogischen Fachkraft den Erfolg der Hilfe gefährden kann. Es sollten daher flexible Übergänge in Bezug auf das Fachpersonal ermöglicht werden.

Bei jungen Volljährigen kann auch gemäß § 41a SGB VIII eine Nachbetreuung erfolgen.

3.4 Räumlichkeiten und Platzzahl

Die ISE ist darauf ausgerichtet, dass sie sich an den Besonderheiten des Einzelfalls orientiert und sich die Ausgestaltung der Hilfe nach dem Bedarf des Einzelnen richtet. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, ist die Platzzahl auf einen Platz bis maximal zwei Plätze begrenzt.

Werden im Rahmen einer ISE zwei Jugendliche in einem Angebot betreut, ist sicherzustellen, dass die individuelle Ausrichtung der Hilfeform bestehen bleibt.

Allen Angebotsformen ist gemeinsam, dass den jungen Menschen vom Träger Räumlichkeiten in Form eines eigenen Zimmers zur Verfügung gestellt werden und der Zugang zu sanitären Anlagen sowie einer adäquaten Kochgelegenheit vorhanden ist. Dies gilt auch bei betriebserlaubten Angeboten, deren konzeptionelle Ausgestaltung eine alternative Wohnform wie z. B. einen Wohnwagen, einen Bauwagen, etc. darstellt. Die alternative Wohnform muss sich am Standort des betriebserlaubten Angebots befinden.

Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis ist die Orts- und Gebäudebezogenheit. Dem Antrag auf Betriebserlaubnis ist daher ein Bauplan mit Raumnutzung beizulegen. Aus diesem müssen der Ort, das konkrete Gebäude und die den Jugendlichen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten hervorgehen.

Bei ISE-Stellen mit einem oder zwei Plätzen wird in der Regel das Baurechts- sowie das Gesundheitsamt nicht beteiligt. Eine anlassbezogene Beteiligung ist jedoch möglich.

3.5 Personelle Ausstattung

Die ISE stellt sehr hohe Anforderungen sowohl an den Träger der Einrichtung als auch an die pädagogischen Fachkräfte, deren Motivation und Qualifikation.

3. Konzeption

Der Träger ist für die Auswahl der Fachkräfte entsprechend des Fachkräftekatalogs¹³ für Hilfe zur Erziehung zuständig.

Es liegt in dessen Verantwortung, die Arbeit der Betreuungspersonen kontinuierlich zu begleiten, zu beraten und zu überprüfen.

Strukturelle Faktoren in Form von fachlicher Begleitung der Betreuungspersonen müssen durch den Träger in Form von regelmäßigen Super- und Intervisionen, Fachdienstbegleitung sowie Fortbildungen gewährleistet werden. Im Bedarfsfall ist die Vertretung sicherzustellen. In der Konzeption ist darzulegen, wie im jeweiligen Setting Vertretungssituationen geregelt werden. Die Vertretungspersonen sind in die fachliche Begleitung miteinzubeziehen.

Der Betreuungsschlüssel ist im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII dem individuellen Bedarf anzupassen.

Da die ISE-Fachkräfte durch die intensive Einzelbetreuung zum Teil hohen Belastungen ausgesetzt sind, sollten sie über folgende Voraussetzungen verfügen:

- ISE-Fachkräfte verfügen möglichst über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe,
- ISE-Fachkräfte sind in besonderem Maße belastbar, selbstreflexiv, sensibel für eigene Grenzen, flexibel, kreativ und kommunikativ,
- ISE-Fachkräfte sind dazu bereit, sich auf unkonventionelle Arbeitszeiten einzulassen.

ISE-Mitarbeitende bringen z. B. die Bereitschaft und das Fachwissen zum Umgang mit folgenden thematischen Faktoren mit:

- Suchtgefährdung und Suchtverhalten,
- sexuellem Missbrauch und Gewalt,
- Prostitution und Obdachlosigkeit,
- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- psychiatrische Krankheitsbilder

¹³ Siehe S. 12 f. in KVJS-Landesjugendamt: Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Grundlagenpapier für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, 5. aktualisierte und erweiterte Ausgabe 2021, Stuttgart.

Der Hilfeprozess bei ISE-Jugendlichen ist durch den Direkt- und Einzelkontakt zwischen Betreuungsperson und Jugendlichen geprägt und kommt vorrangig durch konkret wirksames Handeln zugunsten der Jugendlichen zustande.

Die Beziehungen zwischen Betreuenden und Jugendlichen im Rahmen einer ISE bewegen sich im schwierigen Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz sowie zwischen Kontrolle und Eigenverantwortlichkeit. Sie gelingen dann, wenn diese Spannungsfelder immer wieder neu austariert und im Rahmen regelmäßiger Supervision und Intervision reflektiert werden.

Bei einer ISE ist der Arbeitsansatz und die Hilfeausgestaltung in der Regel von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig – je nach individuellem Hilfebedarf des jungen Menschen. Dieser multifaktorielle Arbeitsansatz bringt mit sich, dass Kooperationsbezüge zu unterschiedlichen Diensten (wie z. B. Therapeuten, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Bundesagentur für Arbeit, Vereine, Sportangebote etc.) bestehen sollten. Der Träger schafft mit einer entsprechenden sozialräumlichen Vernetzung eine Grundlage, um unterschiedlichen Jugendlichen mit unterschiedlichen Bedarfen ein auf sie abgestimmtes Hilfesetting zu ermöglichen. Dabei können auch der Einsatz und die Kooperation mit anderen Trägern sinnvoll sein.

Neben den externen Vernetzungen ist zu empfehlen, dass Träger auch interne Strukturen aufbauen. Je nach Bedarf der zusätzlichen Unterstützung können hier unterschiedliche Qualifikationen, zum Beispiel Therapeuten, Erlebnispädagogen, Trainer für Sportangebote oder Fachkräfte für handwerkliche Tätigkeiten, in der entsprechenden ISE-Stelle zum Einsatz kommen.

Der Aufbau von internen Strukturen ermöglicht schneller und flexibler auf die individuellen Bedarfe der Jugendlichen reagieren zu können und auch kurzfristige Unterstützung der Fachkraft in Akutsituationen bereitstellen zu können. Zudem erweitert dies die Methodenvielfalt vor Ort und stellt ein Qualitätsmerkmal dar.

Die externen Kooperationsbezüge und gegebenenfalls intern vorhandene Strukturen sind in der Konzeption zu beschreiben.

Ein weiteres zentrales Merkmal einer ISE ist ein personell gut ausgestatteter Fachdienst, welcher dem in der Regel erhöhten Unterstützungsbedarf des jungen Menschen gerecht wird. Dieser erhöhte Bedarf ergibt sich, da

- in einer ISE mehr Zeit für einen 1:1 Kontakt zwischen Fachdienst und Jugendlichen notwendig ist,
- die Fachkräfte einen intensiveren Unterstützungsbedarf haben
- es erhöhte Anforderungen an die Koordination zwischen allen Beteiligten gibt (wie z. B. Jugendamt, Schule, Polizei, Therapeuten etc.),

3. Konzeption

- Kriseninterventionen häufiger vorkommen und in Zusammenspiel mit den komplexen Problemlagen erhöhte Anforderungen an die Begleitung und Aufarbeitung erfordern,
- die Konzeptionierung beziehungsweise flexible Anpassung der Hilfe an die individuellen Bedarfe des Jugendlichen Bestandteil der Hilfe ist.

In der Konzeption ist daher darzustellen, wie die ISE-Stelle im Zusammenspiel mit der durch den Träger zur Verfügung gestellten Personalstruktur auf die hohen Bedarfe der Minderjährigen individuell und flexibel eingehen kann.

Der Fachdienst muss im Krisenfall innerhalb einer Stunde vor Ort sein.

4. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend stellen ISE-Angebote individuelle Hilfen zur sozialen Integration junger Menschen in prekären Lebenslagen dar, die über konventionelle Angebote nur schwer erreichbar sind und aktuell mit Begriffen wie „Systemherausforderer“ oder „Systemsprenger“ belegt werden. Problematisch erscheint hier vor allem die Verantwortungszuschreibung an junge Menschen, wodurch die Gefahr besteht, die Verantwortung von Gesellschaft, Hilfesystem und Familie zu übersehen.¹⁴ Alternativ wird daher zum Teil der Begriff „Dropout-Jugendliche“ verwendet, um auf das Zusammenspiel der benannten Systeme zu verweisen, das bedingt, dass junge Menschen aus dem System der Erziehungshilfe „herausfallen“.¹⁵ In diesem Zusammenhang zeigt sich die Bedeutung von einem produktiven Zusammenwirken der unterschiedlichen Systeme, das sich durch disziplinäre Vielfalt und Verständigungsbereitschaft auszeichnet. Jugendhilfe agiert hier „alles andere als aussichtslos“.¹⁶ Im Gegenteil: ISE-Angebote gemäß § 35 SGB VIII stellen sich für die benannte Zielgruppe als „in besonderem Maße effektiv“ heraus.¹⁷

„Zentral für eine tragfähige Gestaltung von Hilfen besonders in herausfordernden Kontexten ist, dass die Akteure des Hilfesystems eine Kooperation schaffen, die sie ‚vor die Krise‘ bringt“.¹⁸ Dafür sind ein regelmäßiger Austausch, eine Vernetzung der beteiligten Systeme, Transparenz und Offenheit wesentlich. Auch der Mut aller Beteiligten, nach unkonventionellen, besonderen und kreativen Lösungen zu suchen, diese umzusetzen und Verantwortung zu übernehmen tragen dazu bei. ISE-Angebote können mit ihrer individuell an der Lebenssituation der Einzelnen ausgerichteten Gestaltung hierzu herangezogen werden.

Exkurs: Stationäre Auslandsmaßnahmen im Rahmen von § 35 SGB VIII

Mit Einführung des KJSG hat der Gesetzgeber die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen in § 38 SGB VIII explizit geregelt. Er konkretisiert darin, welche gesetzlichen Regelungen für Maßnahmen im Ausland beachtet werden müssen. Die zu beachtenden gesetzlichen Normen waren größtenteils bereits vor der Einführung des KJSG zu beachten, allerdings im SGB VIII nicht in dieser Ausführlichkeit dargelegt. Ein Träger kann nur dann Maßnahmen im Ausland erbringen, wenn er über eine gemäß § 45 SGB VIII betriebserlaubte Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird.

In § 38 Absatz 1 SGB VIII stellt der Bundesgesetzgeber dar, dass vor der Unterbringung im Ausland das Konsultationsverfahren nach der Brüssel-II b-Verordnung (innerhalb der EU) beziehungsweise des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 (bei Unterbringung außerhalb der EU) durchzuführen und abzuschließen sowie die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des aufnehmenden Staates einzuhalten sind. Ohne eine Genehmigung des

¹⁴ Vgl. Macsenaere 2021; Froncek, Wigger, Schrappner 2022

¹⁵ Vgl. Seiser 2019; Skrobaneck, Tillmann 2015;

¹⁶ Macsenaere 2019, S. 172

¹⁷ Macsenaere; Feist-Ortmanns 2019, S. 173

¹⁸ Froncek, Wigger, Schrappner 2022, S. 79

aufnehmenden Staates darf eine Unterbringung im Ausland nicht durchgeführt werden. Verantwortlich für die Durchführung des Konsultationsverfahrens sind das Jugendamt und der Leistungserbringer gemeinsam.¹⁹

Darüber hinaus hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen, ob beim jungen Menschen ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 35a SGB VIII besteht. Zudem hat der öffentliche Jugendhilfeträger sicherzustellen, dass der Leistungserbringer (Träger) die Anforderungen des § 38 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII erfüllt. § 38 Absatz 4 SGB VIII führt dazu aus, dass die Maßnahme unverzüglich zu beenden ist, wenn die in Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Anforderungen an den Leistungserbringer nicht mehr erfüllt sind.

Mit Inkrafttreten des KJSG werden die fallzuständigen Jugendämter verpflichtet, der betriebserlaubniserteilenden Behörde (Landesjugendamt) den Beginn und das Ende der Leistungserbringung unter Angabe von Trägerdaten, Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Hilfe betrauten Fachkräfte mitzuteilen. Außerdem soll ein Nachweis über das durchgeführte Konsultationsverfahren erbracht werden. Sollte sich aus diesen Angaben ergeben, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind, hat das Landesjugendamt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hinzuwirken. Dieses Hinwirken richtet sich ausschließlich gegen das belegende Jugendamt. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zwar kein Weisungsrecht der Landesjugendämter den örtlichen Jugendämtern gegenüber besteht, aber gegebenenfalls die zuständige Aufsichtsbehörde informiert werden kann.²⁰ Wie ein Träger Maßnahmen im Ausland erbringt und ob er dabei die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Leistungserbringung im Ausland einhält, kann ein Indiz dafür sein, ob der Träger als zuverlässig im Sinne des § 45 Absatz 2 SGB VIII angesehen werden kann. In der Konsequenz kann dies Auswirkungen auf zukünftige Betriebserlaubnisverfahren für Einrichtungen des Trägers im Inland haben.

§ 38 SGB VIII macht deutlich, dass das belegende Jugendamt die Verantwortung für die von ihm gewährte Leistung im Ausland hat. Es hat sicherzustellen und auch vor Ort zu überprüfen, dass die Maßnahme durch den Träger entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und den definierten fachlichen Standards (z. B. Fachkräftegebot) durchgeführt wird. Das Landesjugendamt übt im Ausland keine Aufsicht aus, sondern kann nur aus den gemeldeten Daten Rückschlüsse auf die Arbeit des Trägers ziehen, aus denen sich gegebenenfalls ein Prüfauftrag für die Einrichtungen des Trägers im Inland ergeben kann.

¹⁹ § 38 Absatz 2 Nr. 2 b

²⁰ Drucksache des Deutschen Bundestages 19/26107 vom 25.01.2021, S. 93 f.

Literaturverzeichnis

Drucksache des Deutschen Bundestages 19/26107 vom 25.01.2021. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG).

Froncek, Benjamin; Wigger, Johanna; Schrappner, Christian: Wenn es herausfordernd wird – Jugendämter und ihre Kooperationspartner zu Verständnis und Umgang mit „Systemsprengern“. In: JAmt, 2/2022, S. 73-80.

KVJS-Landesjugendamt: Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Grundlagenpapier für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, 5. aktualisierte und erweiterte Ausgabe 2021. Stuttgart.

Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage 2018. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Macsenaere, Michael: „Systemsprenger“ in der Jugendhilfe: Ausgangslagen, Hilfen, ihre Effekte und die besondere Bedeutung von individualpädagogischen Angeboten. In: Karkuth, Michael; Knab, Eckhart; Scheiwe, Norbert; Siebert, Michael (Hrsg.): Alternativen – innovative Projekte in der Erziehungshilfe, 2019. Wellenbrecher e.V. S. 171-176.

Macsenaere, Michael; Feist-Ortmanns, Monika: „Systemsprenger“ in der Jugendhilfe aus empirischer Sicht. In: Kieslinger, Daniel; Dressel, Marc; Haar, Ralph (Hrsg.): Systemsprenger*innen. Ressourcenorientierte Ansätze zu einer defizitären Begrifflichkeit, 2021. Freiburg im Breisgau: Lambertus. S. 91-98.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage 2019. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Seiser, Rene: Drop-outs, Systemsprenger*innen, Grenzgänger*innen. Erfahrungswerte und Probleme der Praxis bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Hochrisikolebenslagen. In: Sozialpsychiatrische Informationen, 3/2019.

Skrobanek, Jan; Tillmann, Frank: DropOut oder verlorene Jugendliche. Junge Menschen jenseits institutioneller Anbindung. In: Fischer, Jörg; Lutz, Ronald (Hrsg.): Jugend im Blick. Gesellschaftliche Konstruktionen und pädagogische Zugänge, 2015. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S. 199-220.

Weiterführende Literatur:

Drucksache des Deutschen Bundestages 11/5948 vom 01.12.1998: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG), S. 72.

Schellhorn, Walter; Fischer, Lothar; Mann, Horst; Schellhorn, Helmut; Kern, Christoph: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Auflage 2016. Neuwied: Luchterhand Verlag.

VG München, Urteil vom 06.11.2013, M 18 K 12.357, BeckRS 2014, 47264.

Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt: Empfehlungen zur Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII). Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 24.01.2001, verfügbar unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/einzelbetreuung.php> [10.07.2023.]

Februar 2024

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Dezernat eintragen
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Verfasser:
Dr. Jürgen Strohmaier

Bestellung und Versand:
Ulrike Reindl
Telefon 0711 6375-469
ulrike.reindl@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:
Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

The logo for KVJS, consisting of the letters 'KVJS' in a bold, blue, sans-serif font. The letters are contained within a white rectangular box that is slightly offset to the left and bottom, creating a layered effect against the blue background.

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de